

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus
3003 Bern

Zug, 2. Mai 2023 rv

Vernehmlassung zur Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes)

Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 3. Mai 2023 vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die vorgesehenen Änderungen des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) betreffen den Sicherheits- und Disziplinarbereich beim Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen. Da im Kanton Zug keine entsprechenden Bundeszentren oder Unterkünfte bestehen, sind wir von den Anpassungen nicht unmittelbar betroffen. Es ist auch nicht vorgesehen, dass im Kanton Zug in Zukunft ein solches Zentrum betrieben wird. Einzig für den Fall, dass der Kanton Zug dem Bund in Anwendung von Art. 24d Abs. 5 AsylG eine bestehende Unterkunft vertraglich zur Verfügung stellen würde, würden die vorgesehenen Änderungen des Asylgesetzes auch dort gelten. In diesem Fall wäre es denn auch nachvollziehbar, dass im betreffenden Zentrum dieselben Regeln wie in den anderen Bundesasylzentren gelten würden, zumal es alsdann dieselben Funktionen und Aufgaben wahrnehmen. Die vorgesehenen Anpassungen werden vor diesem Hintergrund begrüsst.

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge zu den einzelnen Bestimmungen bzw. nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Antrag 1:

Am Ende des Einleitungssatzes von Art. 9 Abs. 1 E-AsylG sei der Begriff «durchsuchen» an Stelle des Begriffs «untersuchen» zu verwenden.

Begründung:

Am Ende des Einleitungssatzes von Art. 9 Abs. 1 E-AsylG wird der Begriff «untersuchen» verwendet. Indessen geht aus anderen Gesetzesartikeln (Art. 25 Abs. 2 Bst. a und Art. 25c Abs. 2 Bst. c AsylG) und dem erläuternden Bericht hervor, dass nach wie vor *Durchsuchungen* durchgeführt werden sollen. Dementsprechend ist weiterhin der Begriff «durchsuchen» zu verwenden (vgl. zum Unterschied Art. 249 f. und Art. 250 ff. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0]).

Antrag 2:

Anstatt «kann ... falls notwendig sicherstellen» sei in Art. 9 Abs. 1^{bis} E-AsylG «stellt ... falls notwendig sicher» zu verwenden.

Begründung:

Die zuständige Behörde soll die Gegenstände laut Entwurf sicherstellen *können*. Es wird somit in das Ermessen der Behörde gestellt, ob die Gegenstände sichergestellt werden. Jedoch sollten diese Gegenstände *zwingend* sichergestellt werden, falls dies eben notwendig ist. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern in Fällen der Notwendigkeit ein Ermessensspielraum der Behörde bestehen kann. Vielmehr muss in diesen Fällen stets eine Sicherstellung erfolgen. Dies sollte auch so im Gesetz abgebildet werden.

Antrag 3:

Der neue Abschnitt 2b («Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen») sei nicht unter Art. 25 – Art. 25d, sondern unter Art. 24f, Art. 24g etc. in den Erlass einzugliedern.

Begründung:

In der derzeitigen Fassung des Asylgesetzes wurde Art. 25 aufgehoben. Nunmehr soll diese Artikelnummer neu verwendet werden. Dies ist heikel, weil dadurch die Historie (Abgrenzung der verschiedenen Teiländerungen) nicht mehr aus dem Gesetz selbst hervorgeht. Hinzu kommt, dass der Art. 25 bisher unter einem anderen Abschnitt (3. Abschnitt: Das erstinstanzliche Verfahren) verwendet worden war. Aus Gründen der Transparenz und der sauberen Systematik ist es vorzuziehen, den Abschnitt 2b mit der gewöhnlichen Nummerierung – Art. 24f, Art. 24g etc. – fortzuführen.

Antrag 4:

Art. 25 Abs. 3 Satz 2 und Art. 25c Abs. 6 Satz 2 E-AsylG seien dahingehend anzupassen, dass der Einsatz von Waffen nicht absolut untersagt werden soll.

Begründung:

Gemäss Art. 25 Abs. 3 Satz 2 und Art. 25c Abs. 6 Satz 2 E-AsylG soll der Einsatz von Waffen absolut untersagt werden. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass bei der Gefahrenabwehr – je nach Situation – auch der Einsatz von Waffen geboten sein kann. So darf auch die Polizei unter Umständen Waffen einsetzen. Massgebend ist stets, dass in der konkreten Situation verhältnismässig reagiert wird.

Antrag 5:

Anstelle des Begriffs «Einkaufs» sei in Art. 25c Abs. 1 Bst. b E-AsylG der Begriff «Beschaffung» zu verwenden.

Begründung:

Mit dem Begriff «Beschaffung» wird der Bezug zum allenfalls einschlägigen Submissionsrecht hergestellt.

Antrag 6:

Anstelle des Begriffs «Loge» sei in Art. 25c Abs. 2 Bst. a E-AsylG der Begriff «Schalter» zu verwenden.

Begründung:

Aus Gründen der Verständlichkeit sollte anstelle des Begriffs «Loge» der Begriff «Schalter» verwendet werden.

Antrag 7:

Es sei zu prüfen, ob Art. 25d Einleitungssatz E-AsylG als «Kann-Bestimmung» ausgestaltet werden soll.

Begründung:

Art. 25d Einleitungssatz E-AsylG ist (wie der aufzuhebende Art. 24b) zwingend ausgestaltet. Das EJPD muss mithin für die aufgeführten Bereiche jeweilige Verordnungsbestimmungen erlassen. Ob dies so gewollt ist, ist nicht gänzlich klar. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre eine «Kann-Bestimmung» vorzuziehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 2. Mai 2023

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)